

## **Geschäftsordnung SSF Obernkirchen**

Fassung vom 13.04.2018

Die Geschäftsordnung nimmt auf die Satzung Bezug und führt einige Paragraphen weiter aus. Sie ist in Abschnitte gegliedert.

### **A. 1 Aufgaben des Vereins**

- (1) Zu den Aufgaben des Vereins gehört es, den Leistungssport, den Breitensport und die Jugendarbeit zu fördern, sowie im Bereich der Jugendhilfe tätig zu sein.

### **A. 2 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
  - b) Fördermitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aufgrund des Beschlusses der Jahreshauptversammlung geminderte Beiträge zahlen und nicht unter Absatz 1 b) und c) fallen.
- (3) Fördermitglieder sind Mitglieder, die an der Vereinsarbeit nicht aktiv teilnehmen, sich aber trotzdem den Zielen des Vereins verbunden fühlen.
- (4) Ehrenmitglieder (Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben) werden auf Beschluss der Jahreshauptversammlung ernannt. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch vom Beitrag befreit.

### **A. 3 Beiträge**

- (1) Beiträge werden für die unter A. 2 Abs. 1 a) und b) fallenden Mitglieder von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, bei begründeten finanziellen Härten einzelner Mitglieder den Beitrag zu stunden oder auszusetzen.

### **A. 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Die Fördermitgliedschaft steht jeder Person offen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Dem Antrag ist stattgegeben, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten dem Antragsteller eine Ablehnung zukommen lässt. Die Gründe für die Ablehnung müssen dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.
- (3) Eine vorläufige Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des Aufnahmeantrags beim Vorstand und endet spätestens nach 1 Monat.

### **A. 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt in Form einer schriftlichen Kündigung
  - b) Ausschluss in Form eines Beschlusses durch den erweiterten Vorstand
  - c) Tod

- (2) Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens 4 Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein.
- (3) Der Ausschluss einzelner Mitglieder erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands. Ausschlussgründe: Ein Ausschluss kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
  - a) Wenn die Pflichten der Vereinsmitglieder grob und schuldhaft verletzt werden.
  - b) Wenn das Mitglied dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Pflicht zur Beitragszahlung, trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
  - c) Wenn das Mitglied den Grundsätzen der Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

**Verfahrensweise:**

- a) Säumige Mitglieder können nach einmaliger Mahnung oder nach Lastschriftrückgabe ohne Benachrichtigung ausgeschlossen werden.
- b) Erfolgt der Ausschluss aus anderen Gründen, ist dies dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe vom Vorstand mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen ist auf Antrag Gehör zu verschaffen. Der Ausschluss erfolgt zum Geschäftsjahresende. Die Mitgliedsrechte ruhen bis dahin.
- c) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nach A. 5 (2) oder A. 5 (3) bleiben bis dahin entstandene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

**A. 6 Rechte der Mitglieder sind:**

- (1) Teilnahme und Stimmrecht an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei minderjährigen Mitgliedern unter 16 Jahren kann das Stimmrecht von einem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.
- (2) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen
- (3) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- (4) nach Einreichen der Mitgliedserklärung und Erwerb der rechtmäßigen Mitgliedschaft den notwendigen Versicherungsschutz zu erhalten

**A. 7 Pflichten der Mitglieder sind:**

- (1) die Satzungen des Vereins und des Landessportbundes Niedersachsen e.V. zu befolgen
- (2) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- (3) die festgelegten Beiträge und Aufnahme- bzw. Lizenzgebühren zu den Fälligkeitsterminen zu entrichten
- (4) an Veranstaltungen, zu denen er sich angemeldet hat, teilzunehmen, es sei denn, das Mitglied kann einen wichtigen Grund (z.B. Krankheit) benennen
- (5) vor Wettkampfveranstaltungen mit Abgabe der Wettkampfmeldungen zu versichern, dass ein gültiges ärztliches Zeugnis (nicht älter als ein Jahr) nachgewiesen werden kann
- (6) die jeweiligen Haus-, Platz- und Hallenordnungen der genutzten Einrichtungen zu beachten

- (7) Bei minderjährigen Mitgliedern, die pro Jahr an mehr als einem externen Wettkampf teilnehmen, verpflichtet sich einer der Erziehungsberechtigten, sich als Kampfrichter zur Verfügung zu stellen und ggf. die dafür notwendige Ausbildung zu absolvieren. Die Ausbildungskosten trägt der Verein.

Ersatzweise verpflichtet sich einer der Erziehungsberechtigten (pro Familie) dazu, jährlich mindestens 15 Stunden Arbeit für den Verein zu leisten.

#### **A. 8 Sportgesundheit**

- (1) Die Wettkampfbestimmungen des DSV gelten uneingeschränkt für den Trainings- und Wettkampfbetrieb.
- (2) Jedes am Training teilnehmende Mitglied, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter, ist für seine Trainings- und Wettkampffähigkeit (Sportfähigkeit) verantwortlich.
- (3) Die Sportfähigkeit muss durch ein ärztliches Zeugnis, welches nicht älter als ein Jahr sein darf, bei Eintritt in den Verein nachgewiesen werden. Bei der Anmeldung zu einem Wettkampf muss die Sportgesundheit durch Unterschrift (bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten) bestätigt werden (siehe A. 7 (5)).

#### **A. 9 Ordentliche Jahreshauptversammlung**

- (1) Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Personen des A. 2 a) und b), die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für unter 16-jährige Mitglieder, können die gesetzlichen Vertreter das Stimmrecht wahrnehmen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung muss mindestens jährlich einberufen werden. Sie sollte im 1. Quartal des Jahres stattfinden.
- (3) Die Einberufung muss spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (4) Der Vorstand hat auf der Jahreshauptversammlung einen Geschäftsbericht abzugeben.
- (5) Bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung ist den Vorstandsmitgliedern von der Versammlung Entlastung zu erteilen.

#### **A. 10 Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung**

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und die Einberufung fristgemäß erfolgte.
- (2) Beschlüsse gelten als gefasst, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag mit Ja zugestimmt hat.
- (3) Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Hand heben. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.
- (4) Über die Versammlung ist Protokoll zu führen, das von Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Anzahl der Erschienenen, gestellte Anträge und Abstimmungsergebnisse sind Pflichtinhalte.

#### **A. 11 Kontrolle der Geldgeschäfte**

- (1) Zur Kontrolle der Kassenführung sind von der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen, wobei jährlich einer ausscheidet.

- (2) Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen verpflichten, die zwei Drittel der durchschnittlichen jährlichen Beitragseinnahmen übersteigen, sind vorher von der Jahreshauptversammlung zu genehmigen. Nur in besonderen Ausnahmefällen darf eine nachträgliche Genehmigung eingeholt werden.
- (3) Die Geldgeschäfte des Vereins werden vom geschäftsführenden Vorstand getätigt. Ausgaben, die einen Wert von 500,00 € überschreiten, bedürfen einer Genehmigung von zwei Dritteln des geschäftsführenden Vorstandes.

#### **A. 12 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder.
- (2) Abstimmungsberechtigte Mitglieder sind hierbei, abweichend von Abschnitt 9 Abs.1, die Personen des Abschnitt 2 Abs.1 a) und b), die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### **A. 13 Abteilung**

- (1) Die Mitglieder, die sich einer bestimmten Untereinheit des Vereins zugehörig fühlen, bilden eine Abteilung.
- (2) Die Abteilungsmitglieder können eine Abteilungsversammlung einberufen. Diese berät über Abteilungsangelegenheiten.
- (3) Werden auf der Abteilungsversammlung Beschlüsse gefasst, die die Belange des Vereins in seiner Gesamtheit berühren können, so ist dieser Beschluss als Antrag an das zuständige Vereinsorgan zu stellen und von diesem besonders zu berücksichtigen.
- (4) Bedürfen abteilungsinterne Vorgänge, die den Verein als Ganzes nicht berühren, besonders formaler Regelungen, so können diese als Anhang der Geschäftsordnung beigefügt werden. Ihr Geltungsbereich beschränkt sich ausschließlich auf die Abteilung.
- (5) Die Abteilungsversammlung hat das Vorschlagsrecht für den/die Abteilungsleiter/in. Dieser Vorschlag ist bei den Vorstandswahlen besonders zu berücksichtigen.

#### **A. 14 Vorstandswahl**

- (1) Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.
- (2) Wählbar sind für den geschäftsführenden Vorstand nur natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Vereinsmitglied sind.
- (3) Für den erweiterten Vorstand sind auch solche Personen wählbar, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sich jedoch durch qualifizierte Mitarbeit auszeichnen. In den erweiterten Vorstand können auch Nichtmitglieder gewählt werden.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt, hierdurch soll eine kontinuierliche Vereinsführung gefördert werden. Beim Ausscheiden eines Vorstandes, werden die Geschäfte bis zur nächsten Jahreshauptversammlung weitergeführt und es erfolgt eine Nachwahl bis zum regulären Wahlzeitpunkt.

#### **A. 15 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand nach Paragraph 26 BGB besteht aus:
  - a) Vorsitzende/r
  - b) stellvertretende Vorsitzende (maximal 3)
  - c) Kassenwart/in

#### **A. 16 Vorstand (erweitert)**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und nach §30 BGB aus besonderen Vertretern.
- (2) Dies sollten mindestens sein:
  - a) Abteilungsleiter
  - b) Trainer/innen
  - c) Jugendleiter/in
  - d) Presse- und Öffentlichkeitswart/in
  - e) Organisationsleiter/in
  - f) Bekleidungswart

#### **A. 17 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Bei dauernder Be-/Verhinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane kann der Vorstand das verwaiste Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch ein geeignetes Mitglied besetzen.

#### **A. 18 Vorstandssitzungen**

- (1) Vorstandssitzungen sind mindestens dreimal jährlich abzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind ist.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (4) Zu den Vorstandssitzungen können der erweiterte Vorstand und weitere Vereinsmitglieder geladen werden. Inwiefern diese Stimmrecht erhalten, obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

#### **A. 19 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

- (1) Die vorstehende Geschäftsordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 25.06.1986 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald die Satzung ihre Rechtsgültigkeit erlangt.
- (2) Die Änderungen der vorstehenden Geschäftsordnung wurden bei der Jahreshauptversammlung am 24.03.2017 beschlossen und treten sofort in Kraft.

#### **B. Beitragsordnung**

Fassung vom 20.03.2015

## **B. 1 Vereinsbeiträge werden in folgender Form erhoben:**

- (1) einmalige Aufnahmegebühr:
  - a) 20,00 € für Einzelpersonen
  - b) 30,00 € für Familien
- (2) Jahresbeiträge:
  - a) 72,00 € für Einzelpersonen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene)
  - b) 150,00 € für Familien (ab 3 Personen). Sobald ein Familienmitglied eigenes Einkommen erzielt, scheidet es aus dem Familientarif aus und hat den Beitrag als Einzelperson zu zahlen.
- (3) Fördermitglieder:
  - a) Fördermitglieder bestimmen selbst, in welcher Höhe sie den Verein unterstützen. Um den Verwaltungsaufwand des Vereins zu decken, muss der Beitrag mindestens 24,00 € pro Jahr betragen.

## **B.2 Weitere Kosten**

- a) Lizenzgebühren für Wettkämpfe  
Jede/r Schwimmer/in, der/die auf Wettkämpfen startet, muss eine Lizenzgebühr an den Deutschen Schwimmverband zahlen. Dies gilt nur für Schwimmer/innen ab 8 Jahren (entscheidend ist das Jahr, in dem der/die Schwimmer/in 8 Jahre alt wird) und auch nur für das Jahr, in dem man an Wettkämpfen teilnimmt. Für Kinder von 8- 10 Jahren beträgt die Lizenzgebühr 15,00 € und ab 11 Jahren beträgt die Lizenzgebühr 25,00 €. Ausgenommen sind Vereinsmeisterschaften.  
Der Betrag wird von den SSFO eingezogen.
- b) Meldegelder Freiwasserschwimmen  
Da die Meldegelder für das Freiwasserschwimmen in einem unverhältnismäßigen Bereich liegen, werden maximal drei Starts im Jahr durch den Verein getragen.
- c) Eintrittsgebühren während des Trainings  
*Sommertraining:* Den Eintritt in das Sonnenbrinkbad ([www.sonnenbrinkbad.de](http://www.sonnenbrinkbad.de)) zahlt jede/r Schwimmer/in selbst.  
*Wintertraining:* Der Eintritt in die Hallenbäder wird vom Verein getragen.